

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

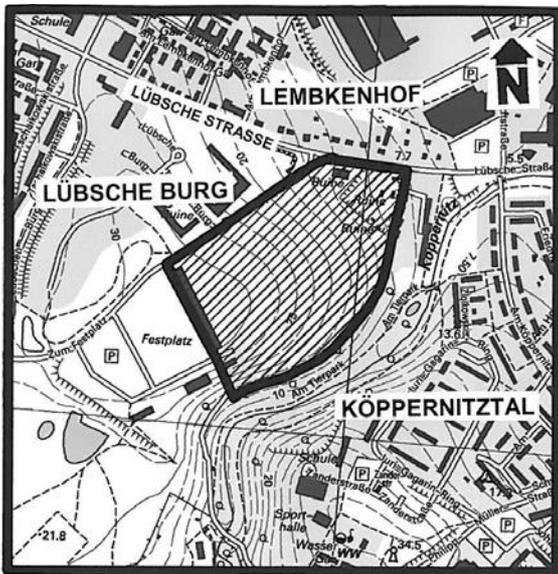
Betrifft: 51. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Umwandlung von gewerblicher Baufläche und Wohnbaufläche
in Wohn- und Mischgebiet im Bereich Lübsche Burg Ost“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung

Der Bereich 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: von der Straße Zum Festplatz
- im Nordosten: von der Lübschen Straße
- im Südosten: von der Parkanlage Köppernitztal
- im Südwesten: vom Festplatz Lübsche Burg

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. Februar 2016 gefasste Abschließende Beschluss zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von gewerblicher Baufläche und Wohnbaufläche in Wohn- und Mischgebiet im Bereich Lübsche Burg Ost“ bestehend aus der Planzeichnung wurde mit Bescheid der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 14. April 2016, Aktenzeichen 13074087-51.Ä-F-2016 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 hingewiesen.

Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abteilung Planung

Aktuelle amtliche / öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Wismar

- (20.04.2016) Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 04.09.2016 - Wahl der stellvertretenden Gemeindevorstandswahlleiterin
- (20.04.2016) Bekanntmachung an die Parteien zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zur Landtagswahl am 04.09.2016
- (18.04.2016) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben Erteilung und Entziehung der Fahrerkarte nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 FPersGZust- und -KostLVO M-V

Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind nachzulesen unter:
[www.wismar.de/Öffentliche Bekanntmachungen](http://www.wismar.de/Öffentliche_Bekanntmachungen)

Geplanter Kurs zum Erwerb des Fischereischeines auf Lebenszeit mit abschließender Prüfung

Anbieter: Team Bodden-Angeln / Jens Feißel
Lehrgangszeiten: Samstag: 25.06.2016, 08.30 bis 16.00 Uhr
Sonntag: 26.06.2016, 09.00 bis 16.00 Uhr
Lehrgangsort: Jugendherberge Wismar, J.-Gagarin-Ring 30
Anmeldungen über: Angelshop Staack, ABC-Straße 7,
Telefon: 03841 212078
oder: jens.feissel@bodden-angeln.de

PRÜFUNGSTERMIN: Mittwoch, 06. Juli 2016 / 15:00 Uhr im Rathaus

Der benannte Prüfungstermin ist vorbehaltlich und abhängig von der Teilnehmerzahl.

Prüfungsbehörde für die Abnahme der Fischereischeinprüfung ist das BürgerServiceCenter der Hansestadt Wismar. Hier erhalten Sie auch das Anmeldeformular für die Prüfung.

Bewerber für die Fischereischeinprüfung können sich bis spätestens 29. Juni 2016 im BürgerServiceCenter der Hansestadt Wismar anmelden (Telefon: 03841 251-2345, E-Mail: BSC@wismar.de).